



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

25. Jahrgang

Sonsbeck, 05.10.2011

Nr. 19/2011

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
1. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen	2 - 19
2. Babyschwimmen bei der Volkshochschule in Sonsbeck	20
3. Bekanntmachung über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes	21 - 23

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Bürgermeister Leo Giesbers
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in der Gemeinde Sonsbeck gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 28.09.2011

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S.271), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in der Sitzung am 27.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelgegenstand

Die Gemeinde legt nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW fest.

Die Gemeinde Sonsbeck beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SüwV Kan die Überprüfung der Kanalisation in den in den Anlagen 1-11 zu dieser Satzung genannten Teilgebieten der Gemeinde Sonsbeck. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation werden die Fristen zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW geändert.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke der in den Anlagen 1-11 aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Für die Prüfung der Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben gilt die gesetzlich vorgegebene Frist (31.12.2015). Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist zeitlich wie folgt durchzuführen:
- a) für die in den Anlagen 1 - 3 aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte bis spätestens zum 31.12.2015 (gesetzliche Frist)
 - b) für die in den Anlagen 4 – 11 aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte bis spätestens zu den jeweils dort genannten Terminen.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Gemeinde Sonsbeck unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Gemeinde Sonsbeck vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen (Prüfung mit Luft- oder Wasserdruck, Optische Prüfung) durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung muss im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);

- Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
 5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Gemeinde Sonsbeck nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 28.09.2011

GIESBERS
Bürgermeister

Anlage 1 / Fristengebiet 31.12.2012

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
gem. §61a Abs.3 bis 7 LWG NRW

Straße	Hausnummer	Fälligkeit
Burgstraße	alle	31.12.2012
Dassendaler Weg	1-18	31.12.2012
Herzogstraße	alle	31.12.2012
In der Huf	alle	31.12.2012
Landdrotsche Huf	alle	31.12.2012
Schloßstraße	alle	31.12.2012
Turnstraße	alle	31.12.2012

Anlage 2 / Fristengebiet 31.12.2013

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
gem. §61a Abs.3 bis 7 LWG NRW

Straße	Hausnummer	Fälligkeit
Ahornweg	alle	31.12.2013
An der Stau	1-7,9	31.12.2013
Buchenweg	alle	31.12.2013
Gelderner Straße	1-35,45-51	31.12.2013
Graf-Haeseler-Weg	5,7	31.12.2013
Grootensweg	alle	31.12.2013
Hochstraße	92,93-147	31.12.2013
Kevelaerer Straße	1-13	31.12.2013
Löwenfeld	alle	31.12.2013
Löwensteg	alle	31.12.2013
Ulmenweg	alle	31.12.2013

Anlage 3 / Fristengebiet 31.12.2014

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
gem. §61a Abs.3 bis 7 LWG NRW

Straße	Hausnummer	Fälligkeit
Alpener Straße	1-47	31.12.2014
Breslauer Straße	alle	31.12.2014
Danziger Straße	1-27	31.12.2014
Gildestraße	alle	31.12.2014
Raiffeisenstraße	1-39	31.12.2014
Zur Licht	1-20	31.12.2014

Anlage 4 / Fristengebiet 31.12.2015

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
gem. §61a Abs.3 bis 7 LWG NRW

Straße	Hausnummer	Fälligkeit
Akazienstraße	alle	31.12.2015
An der Stau	8,10-25	31.12.2015
Eichenstraße	alle	31.12.2015
Erlenstraße	alle	31.12.2015
Lindenstraße	alle	31.12.2015
Oelgarten	alle	31.12.2015
Parkstraße	39-55	31.12.2015
Töpferweg	alle	31.12.2015
Vogelsang	alle	31.12.2015
Weberstraße	alle	31.12.2015
Wildpaßweg	54-90	31.12.2015

Anlage 5 / Fristengebiet 31.12.2016

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
gem. §61a Abs.3 bis 7 LWG NRW

Straße	Hausnummer	Fälligkeit
Auf der Mauer	alle	31.12.2016
Balberger Straße	1-26	31.12.2016
Parkstraße	1-29	31.12.2016
Schwarzbruch	alle	31.12.2016
Spülstraße	19	31.12.2016
Vollmühle	alle	31.12.2016

Anlage 6 / Fristengebiet 31.12.2017

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
gem. §61a Abs.3 bis 7 LWG NRW

Straße	Hausnummer	Fälligkeit
Am Hülshof	27-27	31.12.2017
Antoniusstraße	alle	31.12.2017
Bruchheideweg	1-13	31.12.2017
Bruchstraße	69-73	31.12.2017
Dorfteich	alle	31.12.2017
Grüne Straße	3	31.12.2017
Hamber Dyck	1,7,9,11,13-71	31.12.2017
Hermesweg	1-27	31.12.2017
Holländische Straße	1-32	31.12.2017
Hubertusweg	alle	31.12.2017
Hülsstraße	alle	31.12.2017
Pallandweg	alle	31.12.2017
Steinheide	alle	31.12.2017
Von-Diest-Straße	1-33(nur ungerade)	31.12.2017
Wiesenstraße	alle	31.12.2017

Anlage 7 / Fristengebiet 31.12.2018

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
gem. §61a Abs.3 bis 7 LWG NRW

Straße	Hausnummer	Fälligkeit
Am Haselbusch	alle	31.12.2018
Am Tüschental	alle	31.12.2018
Bernholter Straße	4	31.12.2018
Birkenweg	alle	31.12.2018
Dassendaler Weg	70,71,74-84 nur gerade, 95-101	31.12.2018
Espenweg	alle	31.12.2018
Hainbuchenweg	alle	31.12.2018
Am Löwenberg	alle	31.12.2018
Marienbaumer Straße	40-158, ohne 85,117,119, 121,130,152	31.12.2018
Schlehenweg	alle	31.12.2018
Schulstraße	alle	31.12.2018
Wyfeld	alle	31.12.2018

13

Anlage 8 / Fristengebiet 31.12.2019

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
gem. §61a Abs.3 bis 7 LWG NRW

Straße	Hausnummer	Fälligkeit
Fasanenstraße	alle	31.12.2019
Gartenstraße	1-36,39	31.12.2019
Kiwittweg	alle	31.12.2019
Meisenweg	alle	31.12.2019
Taubenweg	alle	31.12.2019
Weseler Straße	1-27	31.12.2019

Anlage 9/ Fristengebiet 31.12.2020

zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
gem. §61a Abs.3 bis 7 LWG NRW

Straße	Hausnummer	Fälligkeit
An der Ley	alle	31.12.2020
Biesenbruch	alle	31.12.2020
Gartenstraße	40-77	31.12.2020
Langebend	1-40	31.12.2020
Mühlenfeld	alle	31.12.2020
Mühlenwinkel	alle	31.12.2020
Raysebruch	1-27	31.12.2020
Schustersweid	alle	31.12.2020

Anlage 10/ Fristengebiet 31.12.2021

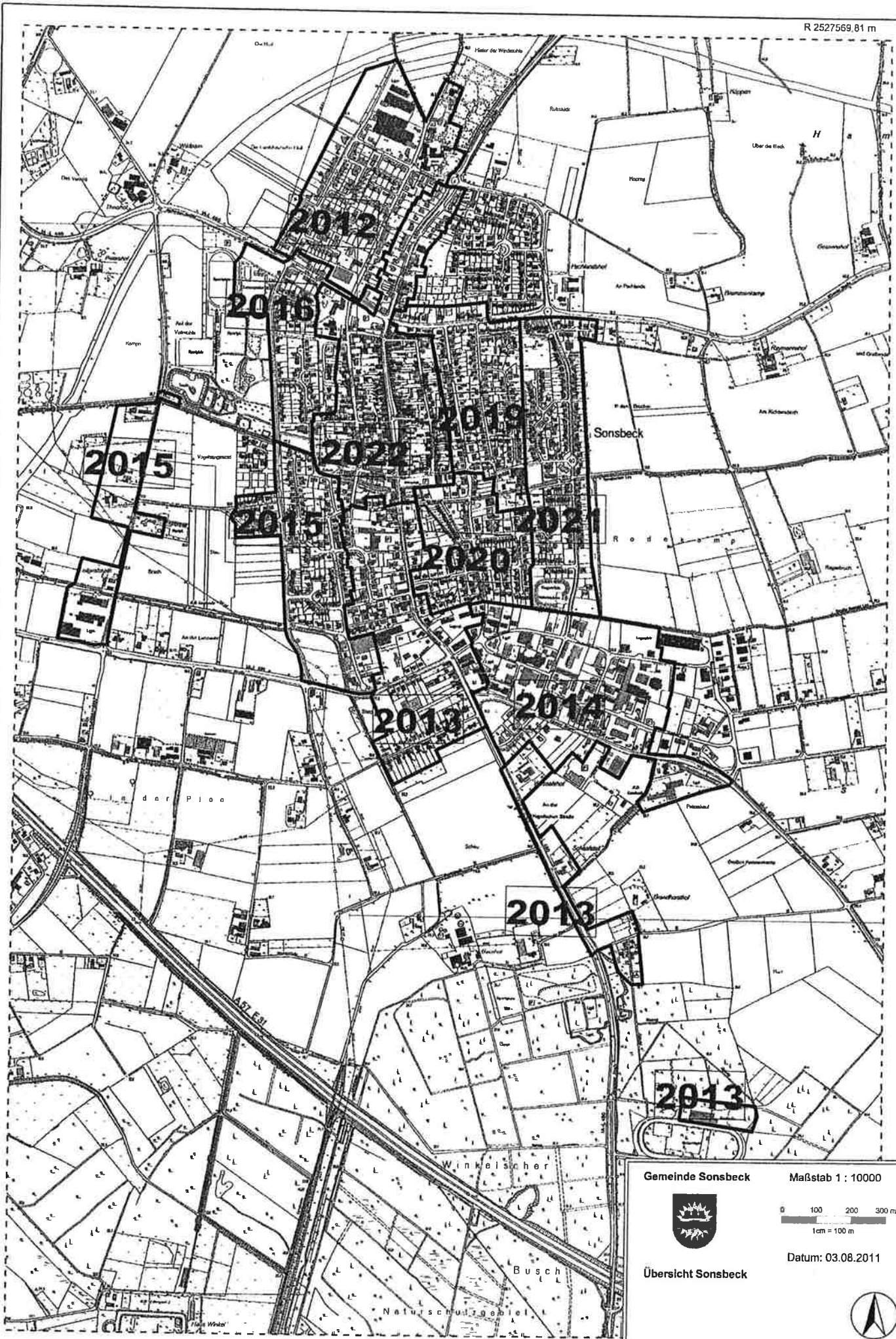
zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
gem. §61a Abs.3 bis 7 LWG NRW

Straße	Hausnummer	Fälligkeit
Grabenweg	alle	31.12.2021
Hufschmiedskamp	alle	31.12.2021
Langebend	41-56	31.12.2021
Prostekath	alle	31.12.2021
Raysebruch	30-46	31.12.2021
Weseler Straße	28	31.12.2021
Zur Licht	26-181	31.12.2021

Anlage 11/ Fristengebiet 31.12.2022

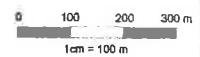
zu der Satzung zur Veränderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
gem. §61a Abs.3 bis 7 LWG NRW

Straße	Hausnummer	Fälligkeit
Filderstraße	alle	31.12.2022
Frankenorthstraße	alle	31.12.2022
Herrenstraße	alle	31.12.2022
Hochstraße	1-91	31.12.2022
Kastellstraße	alle	31.12.2022
Kirchstraße	alle	31.12.2022
Klosterstraße	alle	31.12.2022
Marktstraße	alle	31.12.2022
Spülstraße	alle ohne Nr: 19	31.12.2022
Wallstraße	alle	31.12.2022
Xantener Straße	1-48	31.12.2022



Gemeinde Sonsbeck

Maßstab 1 : 10000



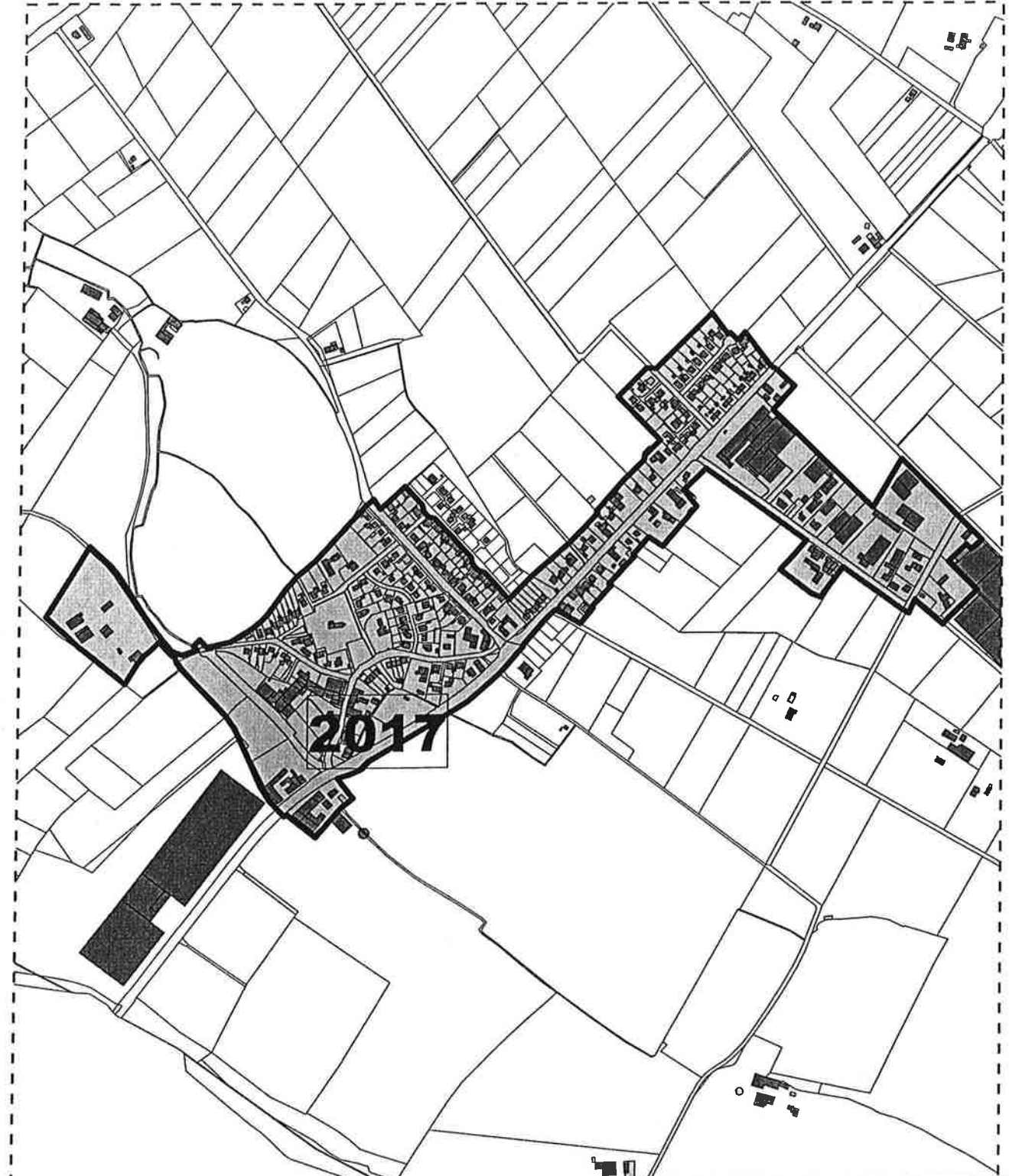
Datum: 03.08.2011

Übersicht Sonsbeck



R 2528119.52 m

H 5716269.37 m



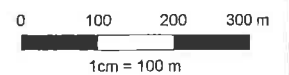
2017

H 5713709.37 m

R 2526429.52 m

Gemeinde Sonsbeck

Maßstab 1 : 10000



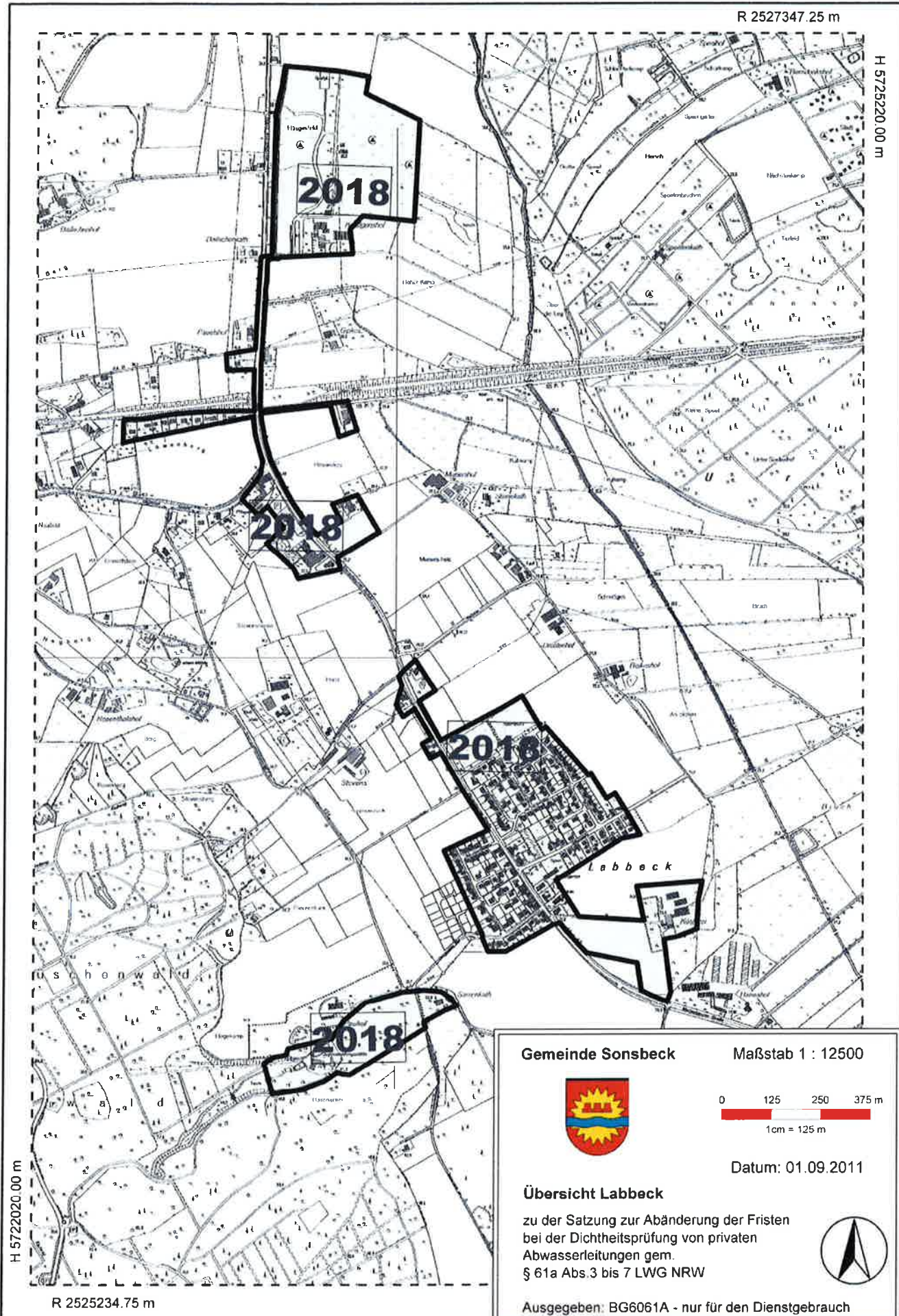
Datum: 01.09.2011

Übersicht Hamb

zu der Satzung zur Abänderung der Fristen
bei der Dichtheitsprüfung von privaten
Abwasserleitungen gem.
§ 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

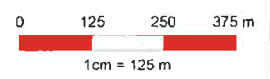


Ausgegeben: BG6061A - nur für den Dienstgebrauch



Gemeinde Sonsbeck

Maßstab 1 : 12500



Datum: 01.09.2011

Übersicht Labbeck

zu der Satzung zur Abänderung der Fristen
 bei der Dichtheitsprüfung von privaten
 Abwasserleitungen gem.
 § 61a Abs.3 bis 7 LWG NRW



Ausgegeben: BG6061A - nur für den Dienstgebrauch

NEU: Babyschwimmen bei der Volkshochschule in Sonsbeck.

Die VHS bietet für Babys zwischen 6 und 18 Monaten montags ab 10. Oktober von 9.00-9.45 Uhr einen Babyschwimmkurs im Hallenbad der St. Bernadin-Wohnanlage an. Spaß im Wasser und die Förderung der Bewegung stehen im Vordergrund des Babyschwimmens. Die Eltern erlernen wichtige und vor allem sichere Griffe und Haltetechniken. Durch das gemeinsame Erleben und den intensiven Körperkontakt wird die innige Beziehung zwischen Baby und Eltern gefördert. Ältere Kinder von 2-4 Jahren können in der Turnhalle der Hauptschule Sonsbeck, montags von 16.00-17.00 Uhr ab 10. Oktober gemeinsam mit Mutter und/oder Vater vielfältige Bewegungserfahrungen sammeln.

Nähere Informationen und Anmeldung unter VHS-Sonsbeck Telefon 02838/36111 oder www.vhs-sonsbeck.de.

”

BEKANNTMACHUNG

über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck

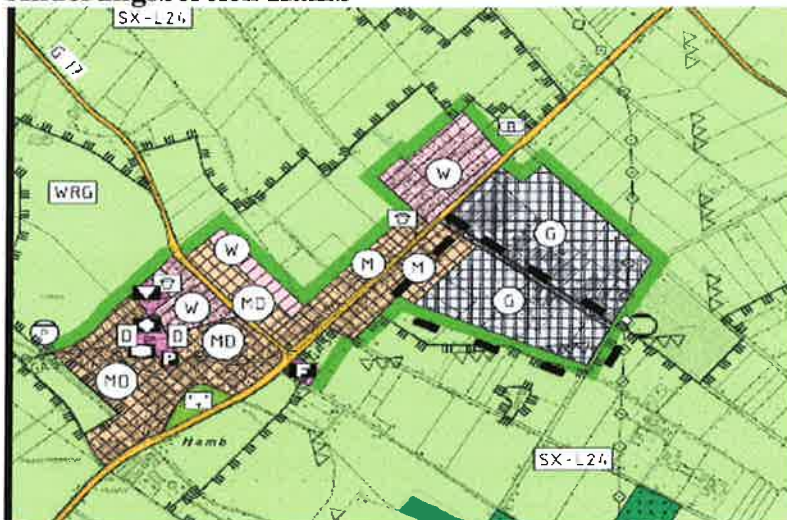
Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 14.09.2010 u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Sonsbeck beschließt gem. §§ 2 und 5 BauGB die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck und die Abstimmung mit den Zielen der Landesplanung.

Die Änderung soll sich im Einzelnen auf folgende Punkte beziehen:

1. Ausweisung einer „gewerblichen Baufläche“ in Hamb -, mit Mischgebietsfestsetzung im Übergangsbereich zum Hamber Dyck, Ortsrandeingrünung und daraus folgend die Löschung einer „landwirtschaftlichen Nutzfläche“.

Änderungsbereich Hamb



2. Ausweisung einer „gewerblichen Baufläche“ in Sonsbeck -, und daraus folgend die Löschung einer „landwirtschaftlichen Nutzfläche“.

gewerbliche Baufläche Sonsbeck



In der Sitzung am 10.03.2011 hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck beschlossen, den Beschluss vom 14.09.2010 wie folgt zu ergänzen und zu ändern:

„Der Ratsbeschluss vom 14.09.2010 (DS-Nr. 57/10) wird bezüglich Punkt 1 im Verfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt geändert:

1. Die Ausweisung einer „gewerblichen Baufläche“ in Hamb -, mit Mischgebietsfestsetzung im Übergangsbereich zum Hamber Dyck, Ortsrandeingrünung und daraus folgend die Löschung einer „landwirtschaftlichen Nutzfläche“ wird modifiziert.

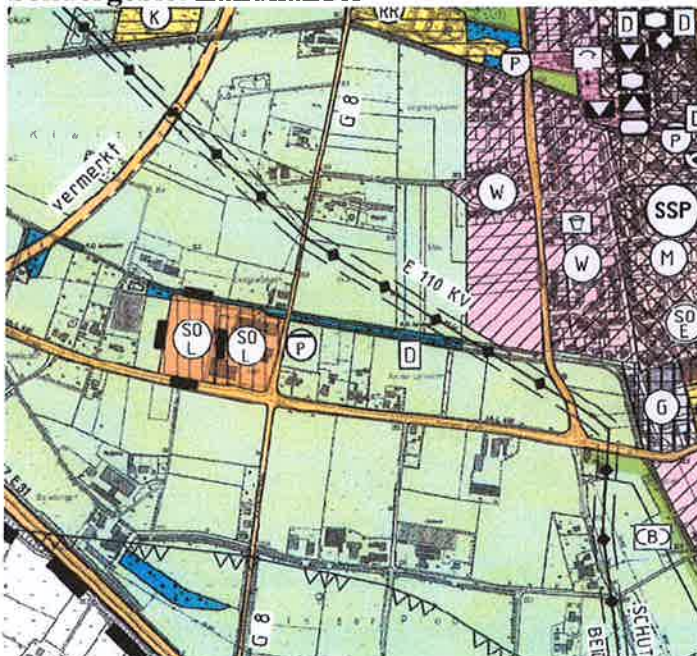
Änderungsbereich Hamb (modifiziert)



Zudem wird der Aufstellungsbeschluss vom 14.09.2010 (DS-Nr. 57/10) zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt ergänzt:

3. Ausweisung/Erweiterung einer „Sondergebietsfläche Landhandel/Baustoffe“ in Sonsbeck und daraus folgend die Löschung einer „landwirtschaftlichen Nutzfläche“.

Sondergebiet Landhandel



Gleichzeitig wird die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht, um die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Die Entwürfe der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung mit Umweltbericht (Stand 11.07.2011) liegen **in der Zeit vom 14.10.2011 bis einschließlich 14.11.2011** im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, Zimmer 6 (Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt), 47665 Sonsbeck, während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen bzw. Informationen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Sonsbeck vorbringen.

Sonsbeck, 04.10.2011

i.V. VAN RENNINGS“